

Zusätzliche Vertragsbedingungen des Wasserverbandes Eifel-Rur für Liefer-/Dienstleistungen (ZVB-LD)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils aktuellen Fassung.

1. Einbeziehung der ZVB-LD und der VOL/B

- (1) Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Wasserverbandes Eifel-Rur für Liefer-/Dienstleistungen (ZVB-LD) sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sind Bestandteil des Vertrages. Die VOL/B gelten entsprechend § 1 Nr. 2 nachrangig zu diesen Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-LD).
- (2) Der WVER bestellt ausschließlich unter Einbeziehung der ZVB-LD und der VOL/B. Die Vertragsbedingungen der anderen Vertragspartei werden nicht Bestandteil des Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn diese einen Auftrag unter Bezug auf eigene Lieferbedingungen bestätigt oder ausführt.

2. Einbeziehung der BVB TVgG NRW

Die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) sind Vertragsbestandteil für die Vergabe von Liefer-/Dienstleistungen, sofern der Auftragswert mindestens 25.000 € ohne Umsatzsteuer beträgt.

3. Art und Umfang der Leistung (§ 1)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung/Bestellung nichts anderes angegeben ist. Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzgebühren sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

4. Einheitspreise

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

5. Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)

- (1) Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – schriftlich mitteilen.
- (2) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

6. Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt worden sind.

7. Ausführung der Leistung (§ 4)

- (1) Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.
- (2) Die Betriebsordnung für Fremdfirmen des WVER ist zu beachten.

8. Holzprodukte (§ 4)

- (1) Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung müssen nach FSC/PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.
- (2) Der Nachweis der Anforderungen aus Nr. 8 Abs. 1 ist vom Auftragnehmer bei Anlieferung auf der Baustelle durch Vorlage eines Zertifikates von FSC oder PEFC oder eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch Einzelnachweis zu erbringen.

Zusätzliche Vertragsbedingungen des Wasserverbandes Eifel-Rur für Liefer-/Dienstleistungen (ZVB-LD)

- (3) Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

9. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2), Antikorruptionsklausel

- (1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
- aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- (2) Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gemäß Nr. 9 Abs. 1a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- (3) Bei nachgewiesenen Handlungen gemäß Nr. 9 Abs. 1b oder 1c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
- (4) Nr. 9 Abs. 1b und Absatz 3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004¹ handelt.
- (5) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

10. Vertragsstrafe zur Korruptionsbekämpfung

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder sonst unerlaubten Handlungen in Sinne des § 5 Abs. 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW vom 16.12.2004 (GVBl. 2005 S. 8) zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren jeweiligen Organisationsbereichen alle notwendigen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um derartige Verfehlungen zu vermeiden.

Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vergabeverfahrens bzw. der Lieferung oder Leistung zum Nachteil des Auftraggebers eine Verfehlung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW vom 16.12.2004 (GVBl. 2005 S. 8) durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers begangen und kommt es deshalb gegen die vorgenannte Person zu einer rechtskräftigen Verurteilung, zum rechtskräftigen Erlass eines Strafbefehls, zur Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a StPO oder zu einem gegen die vorgenannte Person oder den Auftragnehmer gerichteten rechtskräftigen Bußgeldbescheid, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der geprüften Rechnungssumme zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadensersatz angerechnet wird. Eine nach dieser Regelung verwirkte Vertragsstrafe kann neben einer aufgrund einer anderen Vertragsbestimmung entstandenen Vertragsstrafe geltend gemacht werden.

11. Güteprüfung (§ 12 Nr. 2)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

¹ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm
Stand: 04/2018

Zusätzliche Vertragsbedingungen des Wasserverbandes Eifel-Rur für Liefer-/Dienstleistungen (ZVB-LD)

12. Abnahme (§ 13)

- (1) Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.
- (2) Die Gefahr geht – wenn nichts anderes vereinbart ist – auf den Auftraggeber über
 - bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle
 - bei Aufbauleistungen mit der Abnahme

13. Mängelansprüche (§ 14)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

14. Rechnungen (§§ 15 und 17)

- (1) Die Rechnung ist auf den Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstr. 5, 52353 Düren, auszustellen. In der Rechnung ist die Bestellnummer des WVER anzugeben.
- (2) Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- (3) In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

15. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

Der Auftragnehmer hat, soweit nicht anders vereinbart, über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die Uhrzeit des Beginns und des Endes der Ausführung sowie von Unterbrechungen
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

16. Zahlungen (§ 17)

- (1) Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- (2) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

17. Überzahlungen (§ 17)

- (1) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (2) Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB und eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

Zusätzliche Vertragsbedingungen des Wasserverbandes Eifel-Rur für Liefer-/Dienstleistungen (ZVB-LD)

18. Sicherheitsleistung (§ 18)

- (1) Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz sowie Rückzahlung etwaiger Überzahlungen.
- (2) Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz und Ansprüche aus der Abrechnung.

19. Bürgschaften (§ 18)

- (1) Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- (2) Die Bürgschaft ist von einem
 - in der Europäischen Gemeinschaft oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesenzugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- (3) Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
 - „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß § 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“
- (4) Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.
- (5) Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

20. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21. Gerichtsstand (§ 19)

Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Düren.